

Satzung des Vereins der Angler und Naturfreunde Ottenheim e.V. 1957

A. Verein

Der im Jahre 1957 gegründete Verein führt den Namen "Verein der Angler und Naturfreunde Ottenheim e. V. 1957" und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lahr eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Schwanau-Ottenheim.

§ 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, den Zusammenschluss von Sportfischern am Sitz des Vereins und die Pachtung von Fischereigewässern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hege und Pflege des Fischbestandes, Maßnahmen zum Schutz der Gewässer gegen Schädigung und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische durch Wasserbauten, Wasserverschmutzungen, Vergiftungen und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwanau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

B. Mitgliedschaft

§ 6

Personenkreis

- a) Aktives Mitglied kann jeder Unbescholtene werden, der zu Beginn oder im Laufe des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet und die Ablegung einer staatlichen Fischerprüfung nachweist. Mit der ersten Beitragszahlung ist auch die Aufnahmegebühr zu entrichten. Wird ein aktives Mitglied vorübergehend mit Genehmigung des Gesamtvorstandes passiv, so kann es, falls keine Unterbrechung der Mitgliedschaft erfolgte, sich wieder aktiv umschreiben lassen.
- b) Passive Mitglieder können aufgenommen werden; sie bezahlen keine Aufnahmegebühr. Wird dieses Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt aktiv, ist dann die geltende Aufnahmegebühr zu entrichten
- c) Jugendliches aktives Mitglied ist mit Erreichen des 10. Lebensjahr möglich und im Besitz eines Jugend-Jahresfischereischeines ist, sowie die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nachweist.
Die Jugendanglerlaubniskarten erhalten Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr bis einschließlich dem 15. Lebensjahr.
Die zu zahlende Aufnahmegebühr wird im 15. Lebensjahr fällig.
Bei Jugendlichen beginnt die Mitgliedschaft ab dem 15. Lebensjahr.
Ab dem 16. Lebensjahr sind die Gebühren der Erwachsenen zu entrichten.
- d) Das erste Jahr der Mitgliedschaft ist ein Probejahr, in welchem die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes beendet werden kann. Dieser Beschluss muss von der Vorstandschaft begründet werden

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Stimmrecht in allen, den Verein betreffenden Angelegenheiten, haben aktive und passive Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- b) Wählbar zu den Ämtern des Vereines sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Sie sollten mindestens zwei Jahre lang dem Verein angehören.
- c) Die Angelerlaubnisscheine werden in der Regel in der Jahreshauptversammlung ausgegeben oder müssen bis spätestens 1. Februar abgeholt sein. Die Ausgabe Angelerlaubnisscheine erfolgt jedoch nur bei Abgabe der letztjährigen Fangstatistik und Vorlage eines gültigen Jahresfischereischeines.
- d) Der Angelerlaubnisschein kann ohne Anspruch auf Entschädigung für bereits gezahlte Gebühren zurückgenommen werden, wenn der Inhaber gegen die Anordnungen des Vorstandes oder gegen die Satzungen verstößt.
- e) Jedes aktive Mitglied muss Arbeitsstunden verrichten. Erstmals in dem Jahr, in dem das Mitglied 17 Jahre alt wird und letztmals im Jahr, in dem das Mitglied 60 Jahre alt wird, vorausgesetzt, dass zuvor mindestens 10 Jahre Pflichtstunden geleistet wurden. Mitglieder mit Behinderungen können auf Antrag von den Pflichtstunden befreit werden. Hierüber

entscheidet der Gesamtvorstand. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein von der Jahreshauptversammlung festzusetzender Betrag zu entrichten. Die Entschädigung für nicht geleistete Arbeitsstunden im Vorjahr wird mit den Beitrag und Gebühren für das laufende Jahr erhoben. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden beschließt der Gesamtvorstand.

f) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele, die der Verein zu verwirklichen trachtet, zu unterstützen und die Interessen des Vereines zu wahren. Die Beschlüsse der Vereinsorgane müssen beachtet werden.

g) Für alle Mitglieder sind die vom Vorstand erlassenen Anordnungen verbindlich.

h) Jugendliche Mitglieder die nicht im Besitz des Sachkundenachweises sind, dürfen nur in Begleitung des Jugendwartes, oder eines erwachsenen aktiven Vereinsmitgliedes, das zur Aufsicht bereit ist, angeln.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei Tod.

§ 9

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären, ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres, wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen

§ 10

Ausschluss

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:

a) Wer wegen Übertretung der Fischereigesetze durch amtliche Erkenntnisse bestraft wird oder aus sonstigen Gründen einen Jahresfischereischein nicht mehr erhält.

b) Wer die Interessen und das Ansehen des Vereines schädigt.

c) Wer den Zwecken des Vereines und den Anordnungen des Vorstandes, insbesondere den Angelbestimmungen, zuwider handelt.

d) Wer die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

e) Wer den Angelerlaubnisschein nicht fristgerecht einlöst.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Gesamtvorstand. Dem betroffenen Mitglied steht es frei, innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides, gegen diesen Einspruch an die außerordentliche Generalversammlung zu erheben. Der Entscheid dieser Generalversammlung ist endgültig.

C. Beiträge und Gebühren

§ 11

Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Entschädigung für nicht geleistete Arbeitsstunden wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Passive Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bei aktiven Ehrenmitgliedern wird der jeweils gültige Beitrag eines passiven Mitglieds bei der Angelgebühr in Abzug gebracht. Der Verein versucht, die Beiträge und Gebühren im Abbuchungsverfahren zu erheben. Falls dies nicht möglich ist, sind die Beiträge und Gebühren zu einem festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten. Unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern kann vom Vorstand die Beitragszahlung gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

Beitragsrückstände

Bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr kann die Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus Beitragsrückständen sowie deren gerichtliche Betreibung vorbehält.

D. Ehrungen

§ 12

Ehrungen werden nach der in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Ehrenordnung durchgeführt.

E Organe des Vereines

§ 13

Organe

Organe des Vereines sind die ordentliche Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung, die außerordentliche Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand.

§ 14

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- e) Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
- g) Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft.
- h) Auflösung des Vereines.
- i) Festsetzung der Arbeitspflicht und deren Abgeltung.

§ 15

Einberufung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist möglichst zu Beginn eines Jahres durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schwanau mindestens 10 Tage vorher einzuberufen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Tagesordnung ist hierbei jeweils bekanntzugeben.

§ 16

Anträge

Damit Anträge ordentlich und erschöpfend behandelt werden können, müssen sie spätestens 5 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

§ 17

Beschlüsse

Alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmemehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.

§ 18

Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 19

Wahlen

Die Wahlen der Organe in der Jahreshauptversammlung finden alle 2 Jahre statt.

§ 20

Durchführung der Wahlen

Bei allen Wahlen in der Jahreshauptversammlung wird geheim und schriftlich abgestimmt. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist die Person, die mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wird diese Zahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, dann hat eine Stichwahl zwischen den zwei Vorgeschlagenen stattzufinden, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Der Gewählte muss sofort nach der Wahl erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 21

Ersatzwahl

Scheidet im Laufe der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Vertreter bestimmen. Eine Ersatzwahl ist jedoch herbeizuführen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder gleichzeitig ausscheidet.

§ 22

Außerordentliche Generalversammlung

Der Vereinsvorsitzende ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies der Gesamtvorstand beschließt oder wenn es mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Der Antrag hierzu ist dem Vorstand schriftlich einzureichen unter genauer Angabe und Begründung des anstehenden Sachverhaltes.

Die Einberufung hat wie bei der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

§ 23

Sonstige Mitgliederversammlungen

Sonstige Mitgliederversammlungen können bei Bedarf abgehalten werden. Sie dienen der Pflege der Kameradschaft, dem Gedankenaustausch und der waidmännischen Belehrung. Ebenso der Bekanntgabe wichtiger Angelegenheiten und der Vorbesprechung und Vorbereitung von Vereinsaufgaben.

§ 24

Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Kassierer
- d) Dem Schriftführer
- e) Dem Jugendwart
- f) Dem stellvertretenden Jugendwart
(Bei Bedarf können weitere Stellvertreter bestimmt werden)
- g) Zwei Beisitzern
- h) Gewässerwarten

(Die Anzahl der Gewässerwarten kann der Gesamtvorstand nach Bedarf festlegen)

§ 25

Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

- a) Abschluss von Pachtverträgen.
- b) Sperrung von Gewässern.
- c) Fangbeschränkungen.
- d) Neuaufnahme von Mitgliedern.
- e) Bestrafung eines Mitgliedes.
- f) Beratung laufender Vereinsangelegenheiten.
- g) Ehrungsvorschlägen.

§ 26

Der Vorstand

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden, Stellvertreter, den Kassierer und den Schriftführer vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Intern sind bestimmt: Der Kassierer und der Schriftführer dürfen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters tätig sein.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den Vereinsvorsitzenden in der Vereinsführung. Er hat sich darüber hinaus um eine gut funktionierende Verwaltung des Vereines zu bemühen.

Der Vereinskassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der gesamten Kassengeschäfte verantwortlich.

Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr. Er fertigt die Sitzungs- und Versammlungsniederschriften.

Den Gewässerwarten obliegt die Leitung des Fischeinsatzes sowie die zur Hege und Pflege der Gewässer erforderlichen Arbeiten.

F. Haftung

§ 27

Haftung des Vereines

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die, bei der Ausübung der Fischerei, bei Veranstaltungen des Vereines entstandenen Unfälle, Beschädigungen oder

Diebstähle. Der Anspruch an die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bleibt hierdurch unberührt.

Haftung der Mitglieder

Bei Schäden, die dem Verein durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder satzungs- und pflichtwidriges Handeln eines Mitgliedes entstehen, ist voller Schadenersatz zu leisten.

§ 28

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 19. Januar 2011 beschlossen und ersetzt die Satzung des Angelsportvereines Ottenheim e. V. vom 16. Januar 1994.

Johanna Haase
1. Vorsitzende

Tobias Reith
2. Vorsitzender

Carsten Heimburger
Kassier

Karin Bühler
Schriftführer

Karl Herrmann Lauer
Wasserwart

Johannes Buchholz
Jugendwart

Letzte Änderung:

Generalversammlung 10.01.2016

§6/d wird ergänzt:

Das erste Jahr der Mitgliedschaft ist ein Probejahr, in welchem die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes beendet werden kann. Dieser Beschluss muss von der Vorstandschaft begründet werden.